

**1. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
vom 17. bis 19.06.2004**

Drucksachen-Nr. 18/04B

Vorlage der Kirchenleitung

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Synode vom.....

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen :

§ 1

Das Kirchengesetz über die Bildung der Synode vom 16. November 1997 (ABl. S. 208), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. S. 81, 141), wird wie folgt geändert :

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung :

„Die Mitglieder der Synode gemäß Artikel 76 Absatz 1 Nr. 1 und 7 der Grundordnung werden im Verhinderungsfalle in der Synode durch ihre nach der kirchlichen Ordnung bestimmten Stellvertreter vertreten. Das Mitglied gemäß Artikel 76 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung wird durch einen Dezenten des Kirchenamtes, der Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist, vertreten. Dieser Dezent ist durch das Kollegium des Kirchenamtes zu bestimmen.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt :

„Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.